

Bu Nr. 226/I, K. N. V.

100

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten Gutmann und Genossen in der am 17. Dezember 1919 stattgehabten 48. Sitzung der Nationalversammlung gestellten Anfrage, betreffend Einleitung einer Notstandsaktion für aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Kriegsbeschädigte, beehre ich mich, Nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

Die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Kriegsbeschädigten haben ihre Ansprüche auf Invalidenrente bei den nach ihrem Aufenthaltsorte zuständigen Invalidenannte anzumelden. Diese Anmeldung wird bei Vorlage der notwendigen Dokumente sofort und ohne besondere Formlichkeiten entgegengenommen.

Zwischen der Anmeldung und der Zuerkennung und Flüssigmachung der Rente wird allerdings infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens eine gewisse Zeit verstreichen müssen; für jene Fälle, in welchen der Lebensunterhalt des

Anspruchswerbers gefährdet erscheint, wurde im § 20 der I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze die Bestimmung getroffen, daß bei nachgewiesenem dringenden Bedarf das Invalidenannte den Bewerbern um Invalidenrente vorläufig einen Vorschuß auf die angemeldete Leistung gewähren kann und wird hievon im Bereiche der einzelnen Invalidenentschädigungskommissionen nach dem vom Staatsamte an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Die Erteilung solcher Vorschüsse, welche lediglich an die Bedingung der erstatteten Anmeldung und an die Voraussetzung eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes geknüpft ist, dürfte die Einleitung einer besonderen Notstandsaktion, welcher bei der finanziellen Lage des Staates schwerwiegende Bedenken entgegenstünden, als überflüssig erscheinen lassen.

Wien, 23. Jänner 1920.